Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 19 | 15. Oktober | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

75 Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 379
76 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Budke 380
77 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Samtgemeinde Artland) 381
78 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 382

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

204 1. Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Eggermühlen** für das Haushaltsjahr 2019 382
205 4. Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Nortrup** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 28.06.1999 383
206 Satzung über eine Veränderungssperre in der **Stadt Quakenbrück** für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hasestraße“ 384
207 4. Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Badbergen** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 17.03.1999 384
208 Bekanntmachung 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf, der **Gemeinde Bad Essen** 385
209 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 77 „Homann“, Lintorf der **Gemeinde Bad Essen** 386
210 Hundesteuersatzung der **Gemeinde Bohmte** 387
211 Satzung der **Gemeinde Hagen a.T.W.** über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke im Ortsteil Niedermark (Wasserabgabensatzung) 389
212 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der **Gemeinde Hagen a.T.W.** 391
213 Satzung der **Gemeinde Hagen a.T.W.** über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 393
214 Satzung der **Gemeinde Hagen a.T.W.** zur Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen 398
215 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der **Gemeinde Hagen a.T.W.** 399
216 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der **Gemeinde Hagen a.T.W.** 401
217 Hundesteuersatzung der **Gemeinde Hagen a.T.W.** 402
218 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Hagen a.T.W.** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 405
219 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Hagen a.T.W.** über den Jahresabschluss des Wasserwerkes und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 405
220 Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzbreite“ der **Gemeinde Bissendorf** 405
221 Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Bad Essen** 406
222 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Icker Nr. 8 „Westlich Höhenweg“ der **Gemeinde Belm** 409
223 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der **Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L.** 409
224 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bad Essen** über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 410
225 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bad Essen** über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 410
226 Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 – Teil I „Hagen Süd-Ost“, 15. Änderung der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 410
227 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94 „Östliche Haller Straße“ der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 411
228 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der **Samtgemeinde Bersenbrück** (Feuerwehrorganisationssatzung) 412
229 Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach, **Gemeinde Essen**, Landkreis Cloppenburg 417
230 Jahresabschluss 2014 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 419
231 Jahresabschluss 2015 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 419
232 Jahresabschluss 2016 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 420
233 Jahresabschluss 2017 **Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH** 421
234 Betriebssatzung des Abwasserwerkes der **Stadt Bad Iburg** 421
235 Betriebssatzung des Wasserwerkes der **Stadt Bad Iburg** 423
236 Jahresabschluss 2018 Abwasserwerk der **Stadt Bad Iburg** 424
237 Jahresabschluss 2018 Wasserwerk der **Stadt Bad Iburg** 425
238 Jahresabschluss 2018 Kur- und Grundstücksbetrieb der **Stadt Bad Iburg** 426
239 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der **Gemeinde Bad Laer** 427
240 Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** für Märkte (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019 (gültig ab dem 01.01.2020) 427
241 Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019 (gültig ab dem 01.01.2020) 432
242 Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten und Jahrmärkten der **Stadt Georgsmarienhütte** vom 12.09.2019 (gültig am dem 01.01.2020) 437
243 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 75 „St.-Reginenstift“ der **Stadt Fürstenau** gem. § 10 BauGB 439

A. Bekanntmachungen des Landkreises

75

Allgemeine Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 b) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist, geprüft:

Es wird eine Erweiterung eines bereits genehmigten Bodenabbaus in Merzen beantragt. Die bereits genehmigte Nettoabbaufläche beträgt 17 ha. Die Erweiterung der Abbautiefe wird begehrt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen erforderlich:
Die begehrte Erweiterung der Abbautiefe wirkt mit dem bereits genehmigten Bodenabbau als Vorbelastung zusammen. Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen der Größe des Vorhabens, der Bodennutzung und der Grundwassernutzung. Außerdem können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind nicht ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, das Gefährdungspotential für das Grundwasser zu vergrößern. In Bezug auf den Standort des Vorhabens bestehen Widersprüche zu den raumordnerischen Zielen. Der Standort befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus ist beabsichtigt am Standort ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Schließlich liegt der Untersuchungsraum im Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“.

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) 2004 ist im Abbaubereich unter anderem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Der Abbau soll zwar als Trockenabbau erfolgen, jedoch werden die Deckschichten durch das Vorhaben gemindert. Nährstoffeinträge in das Grundwasser werden dadurch mög-

lich. Nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nicht auszuschließen, sodass erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf das Schutzgut Wasser zu besorgen sind. Darüber hinaus löst das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“ aus, weil für das Vorhaben eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erteilt werden musste.

Eine UVP ist erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 18.09.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. T. Richter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

76

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-06696-16		
Antragsteller:	Christian Budke		
Baugrundstück:	Badbergen		
Gemarkung:	Vehs		
Flur(e):	4	6	3
Flurstück(e):	303/2	316/2	448/1

Inhalt der Genehmigung: Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung des bestehenden Betriebes

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 20.09.2019 erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F., in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 08. Dezember 2016 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen: Neubau eines Melkzentrums (BE 1), eines Reprostalles (BE 2), eines Milchviehstalles (BE 3), eines Verbindungsganges (BE 4), einer Fahrsiloanlage (BE 5), von zwei Güllehochbehältern mit Zeltdachabdeckung (BE 6), einer Mistlagerplatte (BE 7), einer Grube für Sickersaft (BE 8), eines Regenrückhaltegrabens (BE 9) sowie einer Umwallung der Güllebehälter (BE 10). Außerdem wird die gesamte bereits vorhandene Mastschweinehaltung gefiltert.
Zudem werden folgende Umstrukturierungen der bestehenden Betriebseinheiten durchgeführt: Die BE 16 dient künftig der Aufstallung von Jungrindern und Rindern (vormals Boxenlaufstall). Die BE 14 (Futtermittelplatte), 15 (Silagelagerplatte), 17 (Strohstall), 18 (Bullenstall) und 20 (Bullenstall) werden stillgelegt.
Die BE 13 (Silagelagerplatte) und BE 19 (Kälberstall) bleiben unverändert bestehen.

Folgende Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Genehmigung für die Veränderung eines Kulturdenkmals nach § 10 Abs. 1 Nds. DSchG

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 17.04.2019 gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO)

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) a.F. enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 16.10.2019 bis einschließlich zum 30.10.2019 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082 aus und kann Montag bis Frei-tag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06696-16 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15. Oktober 2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

77

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Samtgemeinde Artland)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen der Prüfung auf Verzicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Abs. 1 nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-fung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 122) geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 G 01.03 Dinklager Hagen Nord
Antragsteller: Samtgemeinde Artland
Baugrundstück: Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 9, Flurstück 21/4

Neubau einer Gemeindestraße „Dinklager Hagen Nord“ zwischen „Bremer Straße“ (K134) und „Hartlager Weg“ in der Stadt Quakenbrück, OT Hengelage

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen der Bodennutzung sowie im Bereich Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien im Bereich Boden zu besorgen.

Besonders geschützte Gebiete oder Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Es handelt sich um ein Straßenbau-vorhaben von geringem Ausmaß, durch das lediglich eine Fläche von ca. 1.800 m² neu ver-siegelt wird. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in ein Fließgewässer erfolgt nicht. Es sind auch keine oberirdischen Gewässer in der geplanten Trasse vorhanden. Durch das Vorhaben wird das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Erzeugung von Abfällen ist in nennenswerter Menge nicht zu erwarten. Zusätzliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden ent-stehen durch das Vorhaben nur in unerheblichem Maße. Es sind auch keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind; durch das Vorhaben denkbar, weil umweltgefährdende Stoffe bei der Umsetzung nicht eingesetzt werden. Risiken für die menschliche Gesundheit gibt es aufgrund des begrenzten Umfangs der Maßnahme nicht. Auch die Landschaft wird nicht negativ beeinträchtigt. Sie erfährt eine Aufwertung durch Bepflanzung.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Durch den Straßenbau wird der Lebensraum von Flora und Fauna beansprucht. Allerdings wird am Standort bisher intensiv landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Darüber hinaus wird sich der Naturhaushalt am Standort durch die geplante Anlage einer Allee verbessern. Es wird langfristig neuer Lebensraum geschaffen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Schutzgut. Boden
Durch das Vorhaben wird die Fläche neu versiegelt. Daher werden die Bodenfunktionen be-seitigt. Der Verlust der Bodenfunktionen erfolgt lediglich auf einer Fläche von maximal 0,2 ha. Außerdem ist der betroffene Boden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark überdüngt. Die Versiegelung wurde bereits auf das Mindestmaß reduziert. In der Bau-phase werden die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes streng beachtet. Daher ist die Umweltauswirkung als unerheblich zu bewerten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.10.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Der Landrat
i. A. Bergmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

78

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ess-06869-18	
Antragsteller:	Bernd Kaase	
Baugrundstück:	Bad Essen, Ankersweg 20	
Gemarkung:	Linne	
Flur:	23	23
Flurstück(e):	6	7

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG; Erweiterung Bewegungsbereich Ferkelstall (BE 5) einschl. Überdachung (Haupt-AZ.: 4324-12)

Geplant ist der Anbau eines überdachten Auslaufes an den bestehenden Ferkelstall, Betriebseinheit (BE) 5 in Bad Essen, Gemarkung Linne, Flur 23, Flurstück 6 und 7.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen können erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmale.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, weil sich die Tierplatzzahlen nicht erhöhen und das gegenwärtige Emissionsniveau der Tierhaltungsanlage nicht verändert wird. Zudem wird das bestehende Entmistungssystem durch das Bauvorhaben nicht verändert und das Oberflächenwasser wird gemäß der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schadlos beseitigt. Die Immissionssituation wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Auch für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Ausführung des Vorhabens unmittelbar auf der vorhandenen Hofstelle, an dem bestehenden Ferkelstall, erfolgen soll. Zudem erfolgen Vermeidungsmaßnahmen. Für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, weil der Baubereich gem. Luftbild von 2007 durch Baumaßnahmen als völlig zerstört erkennbar ist.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

204

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in seiner Sitzung am 15.08.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.774.400			1.774.400
ordentliche Aufwendungen	1.725.200	11.500		1.736.700
Nachrichtlich Fehlbetrag/ Überschuss:	49.200	-11.500		37.700
außerordentliche Erträge	270.400	22.700		293.100
außerordentliche Aufwendungen				
Nachrichtlich Überschuss:	270.400	22.700		293.100
Nachrichtlich Gesamtergebnis:	319.600	11.200		330.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.700			1.533.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.400	11.500		1.070.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.179.600	197.400		1.377.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.503.000	669.500		2.172.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	323.400	472.100		795.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	180.900	15.800		196.700
Nachrichtlich Gesamtbetrag der:				
Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.036.700	669.500		3.706.200
Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.743.300	696.800		3.440.100
Änderung Finanzmittelbestand	293.400	-27.300		266.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe 323.400 € um 472.100 € erhöht und damit auf 795.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 500.000,00 € erhöht und damit auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag im Sinne des § 117 NKomVG bis zu dem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen über die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 8

Der Betrag im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 über die Höhe der Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird nicht geändert.

Eggermühlen, den 23.09.2019

Gemeinde Eggermühlen
Frerker
Bürgermeister

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß den §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für den §§ 2 (Kreditermächtigung), 3 (Verpflichtungsermächtigung) und 4 (Liquiditätskredite) der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 18.09.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.10.2019 bis zum 25.10.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eggermühlen, den 23.09.2019

Gemeinde Eggermühlen
Frerker

205

4. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Nortrup
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 28.06.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Nortrup über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 28.06.1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.06.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Aufwand der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), **<u>die ausschließlich oder deutlich überwiegend</u> dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **<u>überwiegend dem Anliegerverkehr dienen</u>**, 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.

d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die <u>ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:</u>** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die <u>überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:</u>** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die <u>nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:</u>** 40 v.H.

8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nortrup, den 24.09.2019

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Karl-Heinz Budke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

206

Satzung
über eine Veränderungssperre
in der Stadt Quakenbrück
für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hasestraße“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hasestraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von 10.346 m² und wird begrenzt durch die Hasestraße im Norden, durch die westliche Grenze der Grundstücke Ladestraße 1-9 im Osten, der südlichen Grenzen der Grundstücke Friedrichstr. 18 u. 22 im Süden sowie der Friedrichstraße im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:

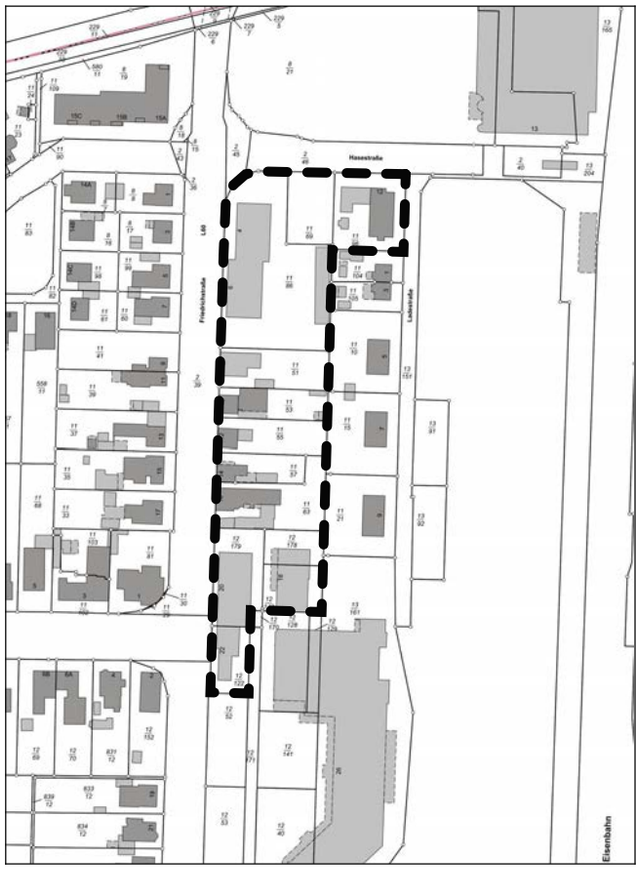

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 24.09.2019

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Matthias Brüggemann
Bürgermeister

i.V. Frank Wuller
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

207

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Badbergen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 17.03.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Badbergen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 17.03.1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.09.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Aufwand der Anlieger am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die **ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**, 60 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen **mit starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.
4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.
6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.
7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.
8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badbergen, den 24.09.2019

Gemeinde Badbergen
(Siegel) Werner Meier
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

208

Bekanntmachung
der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf, der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 27.06.2019 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 16.09.2019 (Az.: 6.3-03-60-2019), die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

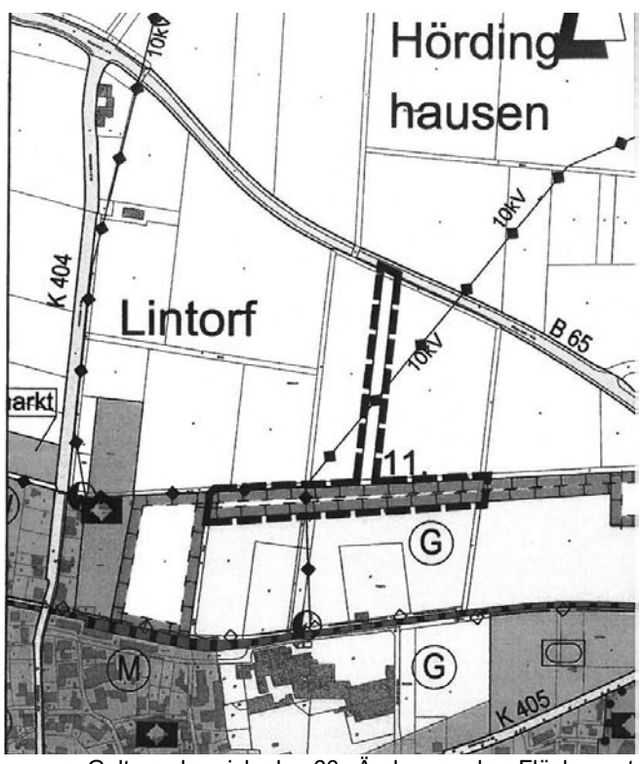

------ = Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, Lintorf, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 24.09.2019

Der Bürgermeister
(Siegel) Timo Natemeyer

209

Bekanntmachung
des Bebauungsplan Nr. 77 „Homann“, Lintorf der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 77 „Homann", Lintorf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Homann“, Lintorf, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

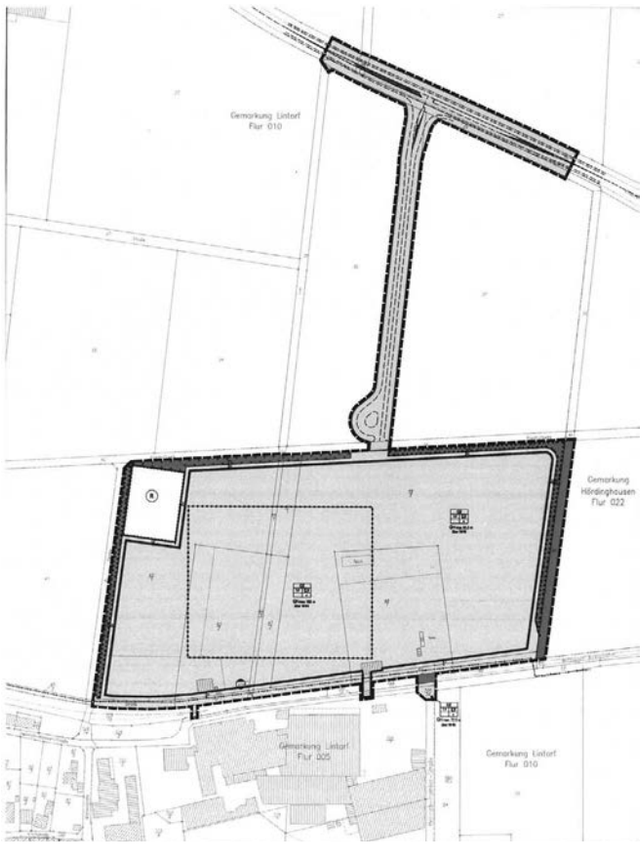

---- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Homann“, Lintorf

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Homann“, Lintorf, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 24.09.2019

Der Bürgermeister
(Siegel) Timo Natemeyer

210

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Bohmte. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflichtig, Haftung

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer seinen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

Alle nach S. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen und beträgt jährlich:

a.	für den 1. Hund	48,00 €
b.	für den 2. Hund	72,00 €
c.	für jeden weiteren Hund	96,00 €
d.	für einen gefährlichen Hund	660,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
   a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
   b. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
   c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
   d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
   e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aus schließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
   f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straßen gelassen werden;
   g. Blindenführhunden
   h. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
   i. Hunden, die als Therapiehunde eingesetzt werden und über eine entsprechende Ausbildung verfügen (Nachweis).

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
   a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
   b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
   c. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
   d. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht länger als zwei Jahre sein;
   e. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, 50 v. H. der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
d. in den Fällen des § 5 Abs. 1 f und § 6 ordnungsmäßig Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 S. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenden oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen, sofern der Gesamtbetrag des Heranziehungsbescheides 24 € übersteigt.

(4) Der Bescheid über die zu entrichtende Hundesteuer wird jährlich erteilt. Der Bescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Bohmte schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 S. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so ist dies von der Hundehalterin/dem Hundehalter binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grund-

stück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11
Versteigerung

Hunde, für die von der Halterin/dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die die Hundehalterin/der Hundehalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 1976 mit der letzten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Bohmte, 27. September 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

211

Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Grundstücke im Ortsteil Niedermark
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Niedermark entstehen, werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt erhoben:
   a) zur Deckung der Investitionsaufwendungen Beiträge nach §§ 2 und 3 der Satzung (§ 6 NKAG),
   b) für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach § 4 der Satzung (§5 NKAG).

(2) Die Abgaben sind öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2
Beiträge

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung wird ein Beitrag nach Einheitssätzen erhoben.
Er beträgt
a) für den Anschluss jedes Wohngebäudes 1.470,00 €
b) für den Anschluss einer baulichen Anlage auf einem Industrie- oder Gewerbegrundstück 2.550,00 €

§ 3
Beitrag für unbebaute Grundstücke

(1) Für unbebaute Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen sind, wird ein Beitrag in Höhe des Beitrages gemäß § 2 erhoben.

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 wird bei Anforderung des endgültigen Beitrages nach § 2 voll angerechnet.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Wasserleitung werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Wasserbenutzungsgebühr für die abgenommene Wassermenge und einer Grundgebühr. Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Betrag ist der Wasserzähler.

(3) Die Gebühr beträgt:
   - Wasserbenutzungsgebühr je m³ 1,00 €.
   - Grundgebühr je geeichten gemeindeeigenen Wasserzähler 2,50 € pro Monat.

   Eine Staffelung nach Nenngrößen erfolgt nicht.

(4) Der Verbrauch wird jährlich abgelesen und festgestellt. Für das laufende Jahr werden analog zu den Steuerterminen vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres erhoben.

(5) Hat der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von

der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Bei Wasserversorgung über ein Standrohr z.B. bei Großveranstaltungen, Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und bei Lieferung von Bauwasser beträgt die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser 1,50 €.

(7) Für die Herausgabe des Standrohres wird eine Kaution in Höhe von 300 € fällig. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust des Standrohres aufzukommen.
Alle weiteren Kosten, wie z.B. Installation, Desinfektion des Standrohres werden nach tatsächlichem Aufwand mit den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

(8) Die hinterlegte Kaution kann zur Abgeltung der Erstattung der Kosten und der Wassergebühr verwendet werden.

(9) Sofern bei vorübergehender Wasserentnahme nach Abs. 6 der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann, wird er im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

§ 5
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe erhoben. Sie beträgt zur Zeit 7%.

§ 6
Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die Bestimmungen des § 3 sind zu beachten.

(2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung nach Mess- und Eichgesetz, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so hat der Wasserabnehmer Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und der beiden vorhergehenden Ableseabschnitte beschränkt.

§ 7
Abgabenpflichtige, Haftung

(1) Abgabenpflichtiger*e ist, wer im Erhebungszeitpunkt Eigentümer*in des an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers*in der/die Erbbauberechtigte abgabenpflichtig. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen .

(2) Die Zahlungsverpflichtung des/der Abgabenpflichtigen wird nicht dadurch berührt, dass er/sie auf Grund der bestehenden Preisbildungsverordnungen berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter*innen, Pächter*innen und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

(3) Neben dem/der Abgabenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach den Verhältnissen ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem/der Eigentümer*in vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder ersatzweise mit dem 1. dem Wechsel folgenden Monats über. Die etwaige persönliche Haftung des/der Rechtsvorgängers*in bleibt hiervon unberührt.

(5) Melden der/die bisherige und der/die neue Abgabenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Gemeinde hierüber auch nicht auf andere Weise Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vor dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

§ 8
Heranziehung zu den Abgaben

(1) Die Veranlagungsergebnisse werden dem/der Abgabenpflichtigen für den Beitrag einmalig, für die Benutzungsgebühren jährlich durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt.

(2) Der Heranziehungsbescheid hat alle Veranlagungsmerkmale und den Hinweis auf die zugrundeliegenden Bestimmungen der Ortssatzung und der Abgabenordnung zu enthalten, so dass der/die Abgabenpflichtige in der Lage ist, die Richtigkeit des Heranziehungsbescheides selbst nachzuprüfen.

(3) Über die gemäß § 11 zu leistenden Vorauszahlungen sind gleichfalls Bescheide zu erteilen.

§ 9
Fälligkeit und Beitreibung der Abgaben

(1) Der Beitrag ist binnen eines Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren nach Zählerstand sind zu dem im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen. Die für das laufende Jahr zu zahlenden Abschlagszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(3) Rückständige Gebühren und Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Abgabenforderungen gemäß dieser Satzung gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.

§ 11
Vorauszahlungen

Die Gemeinde ist berechtigt, von der/dem Abgabenpflichtigen Vorauszahlungen der Benutzungsgebühren für ein Vierteljahr zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Abgabenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden ist, oder wenn er bereits wiederholt mit den Zahlungen in Verzug geraten ist.

§ 12
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 13
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 15
Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Gemeinde kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 18.10.2001, zuletzt geändert am 08.10.2015, außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

212

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital/Reinvermögen

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Hagen a.T.W. nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W.“.

(3) Das Stammkapital/Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 €.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes des Wasserwerkes kann sich die Gemeinde Hagen a.T.W. im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Leitung der technischen Abwicklung und die Ablauforganisation obliegt der Leitung des Fachdienstes 4.
Die wirtschaftliche Abwicklung des Eigenbetriebes obliegt der Leitung des Fachdienstes 1. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte /in.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

Die Wertgrenze gilt nicht bei dem Einkauf von Wasser.

3. der Personaleinsatz.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG und die Geschäftsordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. Der Betriebsausschuss ist im Finanz- und Wirtschafts- und Werksausschuss integriert.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn vom Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. gewählten Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses üben ihre Tätigkeit jeweils bis zur Neubesetzung des Ausschusses nach der Neuwahl des Rates aus.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 € übersteigt,

2. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Hagen a.T.W., den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

3. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. oder der/die Hauptverwaltungsbeamte/in zuständig sind.

(5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unter-richten.

§ 5
Hauptverwaltungsbeamter/in

(1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den/der Hauptver. waltungsbeamten/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
Im Übrigen vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/in den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7
Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Drit-ten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (Kom HKVO) geführt.
Die bestehenden Dienstanweisungen für das Finanzwesen der Gemeinde Hagen a.T.W. und die Richtlinien für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Stundungen, Niederschlagung und Erlass gelten in der jeweils gültigen Fassung analog für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W..

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Hagen a.T.W.

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Hagen a.T.W. nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Leitung des Fachdienstes 1.

§ 9
Leistungsaustausch

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an Dritte sind angemessen zu vergüten.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird Wasser für den Brandschutz, für Feuerlöschzwecke sowie für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen unentgeltlich geliefert.

(3) Das Rohrnetz des Wasserwerkes einschließlich der Hydranten dient auch unentgeltlich der Löschwasserbereitstellung. Abweichend hiervon wird die Kontrolle und Wartung der Hydranten durch die Feuerwehr Niedermark gegen Kostenerstattung durchgeführt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 18.10.2012 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

213

Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W. über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBI. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung durch ihren Eigenbetrieb Wasserwerk als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes im Ortsteil Niedermark mit Trinkwasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer*in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer*in eines im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der/die Grundstückseigentümer*in kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

§ 4
Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann die Herstellung der Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der/die Antragsteller*in die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Grundstückseigentümer*innen sind verpflichtet, alle bebauten, baureifen und unbebauten Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde (etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke) anschlussreif gemacht werden (vgl. § 9 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Wohngebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. § 7 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechtigung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der/Die Grundstückseigentümer*in hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu de-cken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem/der Anschluss inhaber*in sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

(3) Eigentümer*innen vorhandener Hauswasserversorgung können auf besonderen Antrag von der Gemeinde bis auf weiteres die Genehmigung erhalten, ihre eigene Anlage für die Viehhaltung und Landwirtschaft sowie zum Besprengen des Gartens pp. zu benutzen.

§ 6
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem/der Abnehmer*in aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeindewohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer diese Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der/die Antragsteller*in gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gem. § 21 dieser Satzung einlegen.

§ 7
Anmeldung (Anschlussantrag)

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer*in bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag auf einem von der Gemeinde erhältlichen Vordruck gestellt wird.

Der Antrag muss enthalten:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen;
b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 12), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
d) die Verpflichtung des/der Grundstückeigentümers*in, die Kosten für die Ausführung der Arbeiten der Anschlussleitung gem. § 10 Abs. 1 zu übernehmen;
e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung;

§ 8
Versorgungsleitung

(1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Haupt rohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Anschlussschiebers.

(2) Die Versorgungsleitung wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Kein/e Grundstückseigentümer*in hat Anspruch auf eine für ihn/sie vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.

(3) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann die Gemeinde im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere Verlangen, dass der/die Anschlussnehmer*in die Kosten für die Herstellung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet.

(4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern*innen nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde entsprechend Abs. 3 vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

(5) Die auf Kosten der Anschlussnehmer*innen errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde über.

(6) Nur Beauftragte der Gemeinde haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 9
Anschlussleitung

(1) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlussschiebers) bis zur Wasserübergabestelle, das ist das Absperrventil hinter dem Wasserzähler.

(2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach der Kostenregelung des § 10 hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Eigentum. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; sie bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber*in nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke ein-

getragen werden. Der/die Neuanschließende ist verpflichtet, dem/der ersten Anschlussinhaber*in einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn die Gemeinde fest.

(4) Der/die Anschlussinhaber*in darf keinerlei Einwirkung auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitungen auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der/die Anschlussinhaber*in.

§ 10
Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Kosten für die Anschlussleitung sind mit dem Beitrag gem. § 2 der Abgabensatzung bezahlt. Kosten für auf Wunsch der Anschlussnehmer*innen durchgeführte Mehrleistungen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten.

(2) Die Gemeinde kann für die Mehrleistungen gem. Abs. 1 einen angemessenen Kostenvorschuss oder auch die Bezahlung der voraussichtlichen vollen Kosten vor Ausführung des Anschlusses oder Sicherheitsleistungen hierfür verlangen.

§ 11
Verbrauchsleitung

(1) Die Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 9 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.

(2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des/der Anschlussinhabers*in. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker*innen (Einrichter*innen) ausgeführt werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass die Einrichter*innen von ihr zugelassen sein müssen; sie regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.

(3) Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften des deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften der Gemeinde entsprechen.

(4) Der/die Anschlussinhaber*in hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gem. § 7 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Gemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch die Gemeinde befreit den/die ausführende*n Einrichter*in nicht von seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem/der Auftraggeber*in und Wasserabnehmer*in zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Die Anlage des/der Abnehmers*in ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer*innen ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter*innen beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der/die Wasserabnehmer*in zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 15 Abs. 3) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12
Anschluss besonderer Einrichtungen

(1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage ist nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 13
Feuerlöscheinrichtungen

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.

(3) Für die Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöschein richtungen und sonstiger Anlageteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Gemeinde haftet der/die Wasserabnehmer*in.

§ 14
Wasserzähler

(1) Die Gemeinde ermittelt den Wasserverbrauch der Abnehmer*in zur Berechnung der Verbrauchsgebühren in der Regel durch Wasserzähler.

(2) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlussleitung von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.

(3) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von der Gemeinde auf ihre Kosten geprüft und instandgesetzt.

(4) Der/die Anschlussinhaber*in kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von ± 5 % überschreitet, die Gemeinde, sonst der/die Anschlussinhaber*in. Wegen der Berichtigung der Wassergebühr siehe § 6 der Gebührenordnung.

(5) Der/die Anschlussinhaber*in darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er/sie dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.

(6) Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragte*n der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 15 Abs. 5.

(7) Die Gemeinde kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben der Gemeinde von dem/der Anschlussinhaber*in herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu halten.

§ 15
Allgemeine Abnehmerpflichten

(1) Duldung von Leitungsführungen.
Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Gemeinde auch noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Die Gemeinde kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlussleitungen des/der Eigentümers/in selbst entfallen.

(2) Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke.
Jede/r Inhaber*in eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung in den Fällen des § 9 Abs. 4 dulden.

(3) Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht. Den/der Beauftrage/n der Gemeinde ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der/die Wasserabnehmer*in ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen.
Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des/der Gemeindebrandmeisters/in und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer*innen ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der/die Abnehmer*in darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(5) Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen.
Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wasserabgabe an Dritte.
Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem/der Was serabnehmer*in nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 16 Abs. 1).

(7) Verbot der Wasserverschwendung.
Der/die Wasserabnehmer*in ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z. B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen u. dergl. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 12.

(8) Gemeinsames Benutzungsverhältnis.
Mehrere Miteigentümer*innnen eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wasserzähler durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte selbstständige Abnehmer*innen haften als Gesamtschuldner*in für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde eine/n gemeinsame/n Vertreter*in benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 16
Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desje nigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 7 besteht (vgl. § 15 Abs. 6).

(2) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne besondere Einschränkungen hinsichtlich der Menge der Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Wasserlieferung ab-

lehnen, beschränken oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den/die Abnehmerin erforderlich ist.

(4) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

(5) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem/der Wasserabnehmer*in weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu.

§ 17
Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Beim Wechsel des/der Eigentümers*in am Grundstück hat der/die Eigentümer*in (Anschlussinhaber*in) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der/die neue Eigentümer*in (Anschlussinhaber*in) verpflichtet. Wegen der Gebührenberechnung siehe § 7 der Abgabenordnung.

(2) Will ein/e Grundstückseigentümer*in, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 18
Abgaben

Für den Anschluss an die Wasserleitung und für die Benutzung werden Angaben nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung erhoben.

§ 19
Wassersperre

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des/der Anschlussinhabers*in einzustellen, wenn

a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehö ren, oder deren Unterhal- tung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z. B. Plomben) beschädigt werden,
c) den/die Beauftragte*n der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert o-der unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Abgabenordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
e) die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Anschlussinhaber zu bezahlen.

§ 20
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Hagen a.T.W. anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer*in und Erwerber*in, nach Abs. 1 Nr. 2 der/die Anschlussnehmer*in.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hagen a.T.W. weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Hagen a.T.W. mitteilt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer*innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Hagen a.T.W. bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2.500 Euro geahndet werden.

§ 22
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Hagen a.T.W. aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Ge sundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Hagen a.T.W. oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Hagen a.T.W. oder eines ihrer Be-diensteten oder eines/einer Verrichtungsgehilfen/in verursacht worden ist,
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Hagen a.T.W. verursacht worden ist. §831 Abs. 1Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen/in anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Hagen a.T.W. ist verpflichtet, den/der Wasserabnehmern/in auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der/die Anschlussnehmer*in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Hagen a.T.W. dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der/die Anschlussnehmer*in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Hagen a.T.W. weist den/die Anschlussnehmer*in darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der/die Wasserabnehmer*in hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Hagen a.T.W. oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Anschlussnehmer*in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 23
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der/die Wasserabnehmer*in haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der/die Anschlussnehmer*in haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der/die Haftende hat die Gemeinde Hagen a.T.W. von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer*innen als Gesamtschuldner*in.

§ 24
Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Gemeinde kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 27.09.1973 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

214

Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 96 IV des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Gemeinde Hagen a.T.W. haben die in dem anliegenden Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.05.1998, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den nicht rot gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die in dem Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.05.1998 aufgeführten blau eingezeichneten Gewässer oder das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend dem § 98 NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen.

Für den Fall, dass Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

215

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), § 55 und 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (öffentliche, dezentrale Abwasserentsorgung) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne der Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches oder ähnliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich erforderlicher Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Gemeinde kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer*in gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher*innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der/die Grundstückseigentümer*in wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Berechtigte und Verpflichtete vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner*innen.

(5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des/der Grundstückseigentümers*in für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksabwasseranlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2
Entsorgungsrecht und –pflicht

(1) Die Gemeinde hat Grundstücksabwasseranlagen auf allen Grundstücken zu entsorgen, für die sie nicht gemäß § 96 VIII NWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3
Einbringungsverbot

(1) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
   a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
   b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
   c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 4
Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Entsorgungsinterwalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze.
Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Entsorgung einer abflusslosen Grube hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der/die Eigentümer*in hat dies der Gemeinde zwei Wochen vorher fernmündlich oder schriftlich mitzutei-

len, die dann im Benehmen mit dem Eigentümer einen Abfuhrtermin bestimmt. Der Eigentümer wird schriftlich über den Entsorgungstermin benachrichtigt.

(3) Der/die Eigentümer*in einer Kleinkläranlage schließt nach Maßgabe wasserrechtlicher Vorschriften einen Wartungsvertrag für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Kleinkläranlage mit einem dafür zugelassenen Fachbetrieb ab. Dieser benachrichtigt die Gemeinde rechtzeitig über die notwendige, bedarfsgerechte Entsorgung des Fäkalschlammes.

(4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betrieb zu nehmen.

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.

(6) Die Anlageinhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dürfen durch den/die Betriebsinhaber*in auf eigene landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Die jeweils gültigen abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

§ 5
Zufahrtsmöglichkeit

Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entsorgt werden kann.

§ 6
Haftung

(1) Die Haftung des/der Grundstückseigentümers*in für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksabwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der/die Grundstückseigentümer*in haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr durch den mangelhaften Zustand, das vorschriftswidrige Benutzen oder das unsachgemäße Bedienen der Grundstücksabwasseranlage entstehen.

(3) Kann die nach dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere Witterungseinflüssen, Hochwasser, Betriebsstörungen oder aus anderen von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer*in keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(4) In gleichem Umfang hat er/sie die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden im Sinne der Absätze 2 und 3 bei ihm/ihr geltend machen.

§ 7
Anmeldepflicht

(1) Wechselt der/die Grundstückseigentümer*in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer*in verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer*in hat der Gemeinde die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksabwasseranlage anzuzeigen. Die Gemeinde veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 8
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der/die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren.

(3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage sind unverzüglich durch den/die Grundstückseigentümer*in auf seine/ihre Kosten zu beseitigen.

(4) Der/die Grundstückseigentümer*in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des NKAG und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist ein Gebührensatz je Kubikmeter.

(3) Falls der/die Grundstückseigentümer*in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß § 4 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Wenn durch Verschulden des/der Grundstückseigentümers*in ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der/die Eigentümer*in die der Gemeinde dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Gebührensatz

(1) Die Entsorgungsgebühr von Grundstücksabwasseranlagen beträgt für Fäkalschlamm

aus Kleinkläranlagen	45,10€ / m³
für Abwasser aus abflusslosen Gruben	45,10€ / m³

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen de-zentralen Abwasserentsorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 13
Wechsel der Gebührenpflicht

Mit dem Wechsel des/der Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf den/die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er neben dem/der neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 V NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 nicht zugelassene Stoffe einleitet,

b) § 2 seine Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt,

c) § 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt bzw. beantragen lässt,

d) § 7 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,

e) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,

f) § 8 Abs. 2 den Zutritt verweigert,

g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,

h) § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 65 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

(2) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 66),
2. Zwangsgeld (§ 67),
3. unmittelbarer Zwang (§ 69).

(3) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 NPOG anzudrohen.

(4) Ein Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung gem. §§ 70 und 74 NPOG im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksanlagen in der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 7.11.1990, zuletzt geändert am 21.06.2001, außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Siegel Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

216

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 5 I, 6 II des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989 S. 69), zuletzt geändert § 14 durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wasserge-setzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. wälzt die Abwasserabgabe, die sie
   a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
   b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist der/die Eigentümer*in des Grund stücks abgabepflichtig, dessen/deren Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher*in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des/der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/der neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Über die Abwasserabgabe wird von der Gemeinde ein besonderer Bescheid erteilt.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6
Pflichten des/der Abgabepflichtigen

Der/die Abgabepflichtige hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.10.1990, zuletzt geändert am 16.02.1995, tritt damit außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

217

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit dem § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im Haushalt oder Betrieb, einer Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. (Halter*in des Hundes).

(2) Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pfle ge oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert ist oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hagen a.T.W. gemeldet wird.

(4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter*in des Hundes.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen: Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund 60,00 Euro

b) für den zweiten Hund 75,00 Euro

c) für jeden weiteren Hund 90,00 Euro

d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 Euro

(2) a) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 I des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (Niedersächsisches Hundegesetz, nachfolgend NHundG) vom 26. Mai 2011 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011, S. 130 und 184) festgestellt hat.

b) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind je denfalls Hunde der Rassen
1. American Staffordshire Terrier
2. Staffordshire-Bullterrier
3. Bullterrier
4. Pitbull-Terrier
5. Mastino Neapolitani
6. Fila Brasil
7. Dogue-Bordeaux
8. Mastino Espaniol
9. Dog Argentino
10. Römischer Kampfhund
11. Chinesischer Kampfhund
12. Bandog
13. Bulldog,

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde werden die nach § 3 I Buchstabe d) zu versteuernden Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden;
2. Hunden, die als Sanitätshunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Perso nen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“, „Gl“, „B“ oder „TBl“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hagen a.T.W. zugegangen ist.

(4) Für Hunde, die nach § 3 I Buchstabe d) besteuert werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der/ die Halter*in des Hundes in den letzten fünf Jah ren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 4 II Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Ein Antrag nach § 4 ist schriftlich bei der Anmeldung (§ 8) zu stellen. Bei einem verspäteten Antrag wird die Steuer für den Antragsmonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Die Änderung wird erst im Folgemonat berücksichtigt.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerplicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 I folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der/die Halter*in des Hundes aus dem Gemeindegebiet verzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt und endet die Steuerpflicht (§ 6 I und II) im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Ansatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von dem/der Halter*in des Hundes eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 I Buchstabe d) besteuert wird.
Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 I NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzu-teilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind das Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Der Anmeldung müssen weitere Unterlagen gem. des Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) beigefügt werden. Dies umfasst die Registrierung im Nds. Hunderegister, die Haftpflichtversicherung und die Sachkunde muss nachgewiesen werden.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der/die Halter*in des Hundes aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen zwei Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausge geben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 I aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch anderen Personen, insbesondere Grundstückseigentümer*innen, Mieter*innen oder Pächter*innen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter*in Auskunft zu erteilen (§ 11 I Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 II Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 8 I den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt und/oder aber die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahr-heitsgemäß angibt,
b) entgegen § 8 I die Unterlagen gem. NHundG nicht einreicht,
c) entgegen § 8 II das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
d) entgegen § 8 III den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
e) entgegen § 8 IV Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
f) entgegen § 8 IV Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
g) entgegen § 8 V Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 04.12.1974 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Gausmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

218

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hagen a.T.W. über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Oktober bis 24. Oktober 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer 9, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 27.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

219

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hagen a.T.W. über den Jahresabschluss des Wasserwerkes und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG i.V. m. § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) beschlossen und der Werksleitung Entlastung erteilt.

Der Gewinn der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 5.451,81 € wird in der Bilanz passiviert, sodass sich der Fehlbetrag und das festzustellende Jahresergebnis auf 16.772,82 € beläuft.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als Ergebnis der durchgeführten Jahresabschlussprüfung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und folgendes festgestellt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsleitung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Hagen a. T. W.“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Oktober bis 24. Oktober 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer 9, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 27.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Möller/Altevogt
Werksleitung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

220

Bekanntmachung
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzbreite“ der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzbreite", bestehend aus der Textsatzung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Das Bauleitplanverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kreuzbreite“ ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:

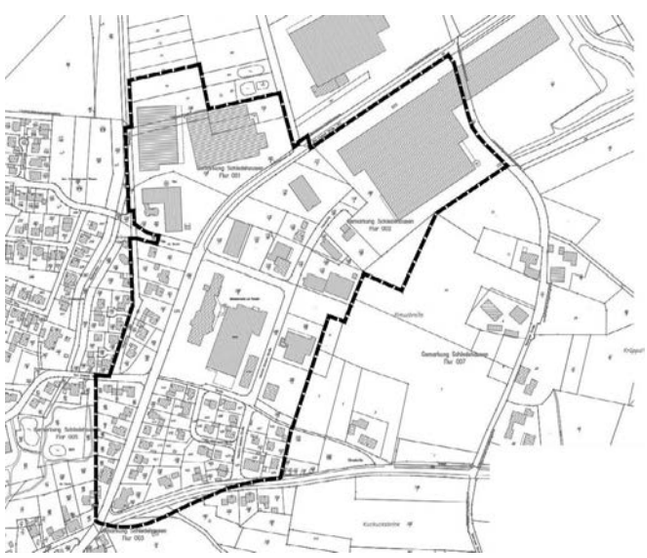

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzbreite" rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 27.09.2019

Gemeinde Bissendorf
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

221

Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

1) Die Gemeinde Bad Essen erhebt Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
   b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.

2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
   a. wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird,
   b. in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen,
   c. wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
   d. wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
   e. wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- oder Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
   f. wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2
Steuerschuldner

1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.

3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 3
Bemessungsgrundlage

1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermo-nat und dem Aufstellort erhoben.

   Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellungsort und der Dauer der Aufstellung, solange im Gemeindegebiet diese Apparate nicht vollständig mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

   Nach vollständiger Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.

4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt je de dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen

gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wird.

§ 5
Steuersätze

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (nach § 1 Abs. 1 a) bei

   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten
   20 v.H. des Einspielergebnisses,
   jedoch mindestens 100,00 Euro

   b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten
   15 v.H. des Einspielergebnisses,
   jedoch mindestens 25,00 Euro
   - ohne manipulationssicherem Zählwerk 35,00 Euro

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b) bei

   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten
   15 v.H. des Einspielergebnisses,
   jedoch mindestens 30,00 Euro

   b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten
   15 v.H. des Einspielergebnisses,
   jedoch mindestens 20,00 Euro
   - ohne manipulationssicherem Zählwerk 30,00 Euro

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate,
   mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
   oder Tiere, die Verherrlichung oder
   Verharmlosung des Krieges oder die
   Menschenwürde verletzende Praktiken
   oder ähnliches dargestellt werden
   20 v.H. des Einspielergebnisses,
   jedoch mindestens 400,00 Euro

§ 6
Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eine Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung ei-nes Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneinganges.

2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen entsprechend Abs. 4 besteuert wird.

4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeiten ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur ein-mal.

5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt, (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat lang geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen schriftlich angezeigt worden ist.

7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 2) über die im Vormonat im Gemeindegebiet Bad Essen gehaltenen Apparate beim Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen abzugeben.

8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerksaudrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerksausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Foren der Übergabe vereinbart werden.

   Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
   Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksaudruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte ((Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

9) Die Gemeinde Bad Essen kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.

10) Durch den Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Falle einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen dem Steuerpflichtigen die zu leistende

Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 7
Fälligkeit

1) Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

2) In den Fällen des § 6 Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 8
Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde Bad Essen die Steuer entsprechend § 162 Abgabenordnung durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9
Verspätungszuschlag

1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.

3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10
Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Bad Essen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann der Beauftragte der Gemeinde Bad Essen auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Bad Essen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder im Rathaus vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11
Prüfungsrechte der Gemeinde

1) Alle durch Apparate erzeugte oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.

2) Die Beauftragten der Gemeinde Bad Essen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Gemeinde Bad Essen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 12
Datenverarbeitung

1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kom munalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer

   a. entgegen § 6 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
   b. entgegen § 6 Abs. 2 die Zu- und Abgänge von Spielapparaten nicht taggenau angibt;
   c. entgegen § 6 Abs. 5 defekte Apparate nicht kennzeich-

net und abbaut;

d. entgegen § 6 Abs. 7 und 8 keine fristgerechte und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse abgibt;
e. entgegen § 6 Abs. 9 keine vereinbarungsgemäße fristgerechte und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse abgibt ;
f. entgegen § 10 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
g. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt;
h. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Gemeinde Bad Essen den Zutritt verweigert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 10. Dezember 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Bad Essen, den 26.09.2019

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

222

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Icker Nr. 8
„Westlich Höhenweg“
der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 den Bebauungsplan Icker Nr. 8 „Westlich Höhenweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Icker, westlich der Straße Höhenweg.

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte.

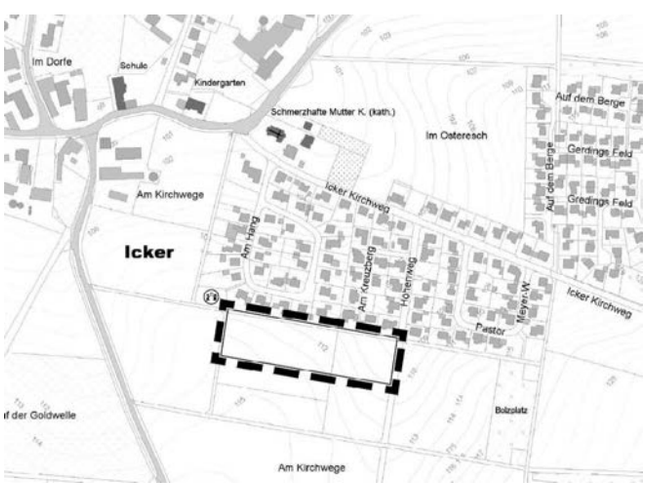

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan IckerNr. 8 „Westlich Höhenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Icker Nr. 8 „Westlich Höhenweg“ mit einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ent-schädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 24.09.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

223

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der
Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L.

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 24. Juni 2019 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der HDT Hartmann Hille-brenner Husmann Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück:

Bestätigungsvermerk

„[…] Nach unserer Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat […]“

das nachstehende Prüfungsergebnis erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24.06.2019

(Siegel)

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L. hat in Ihrer Sitzung vom 26. September 2019 nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2018:

a) **Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses**
Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Kanzlei Vogt & Vogt Partnerschaft mbH Steuerbera-tungsgesellschaft erstellt und von der HDT Hartmann Hillebrenner Husmann Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Es liegen keine Beanstandungen vor.

Die Gesellschafterversammlung der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L. stellt den Jahres-abschluss 2018 einstimmig fest.

b) **Verwendung des Gewinns**
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.151,55 € wird durch eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen in Höhe von 100.000,00 € gemindert. Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, den Saldo zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

c) **Entlastung des Geschäftsführers und des Auf sichtsrates**
Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtstrat der Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L. für das Rechnungsjahr 2018 einstimmig Entlastung.

Bad Essen, 30. September 2019

Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH i.L.
Carsten Lüke

224

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2017 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.10. bis 24.10.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 30.09.2019

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

225

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.10. bis 24.10.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 30.09.2019

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

226

Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 – Teil I „Hagen Süd-Ost“, 15. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 die 15. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 – Teil I „Hagen Süd-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Altenhagen an der Hüttenstraße 20 und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Altenhagen, Flur 3, Flurstücke 19/14, 17/4 und 17/7.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

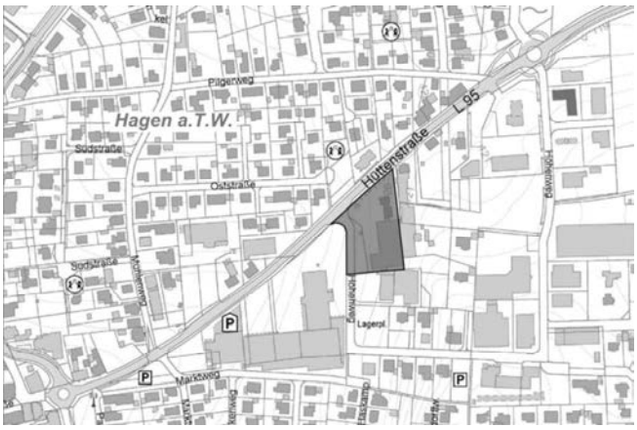

Die 15. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 – Teil I „Hagen Süd-Ost“ einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 – Teil I „Hagen Süd-Ost“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 15.10.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

227

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94 „Östliche Haller Straße“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 94 „Östliche Haller Straße“, einschließlich Entwurfsbegründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 „Östliche Haller Straße“ liegt in der Stadt Dissen aTW, südlich der Haller Straße und westlich der Straße Südring. Er umfasst dort die Flurstücke 210/1, 212/1, 214, 215, 216, 217/1, 217/2, 218, 219 und 220 sowie in Teilen die Flurstücke 210/2, 221 der Flur 4 und Flurstück 93/11 der Flur 5, Gemarkung Aschen.

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Östliche Haller Straße“, hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der o.g. Bebauungsplan kann gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, im Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des o.g. Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Östliche Haller Straße“, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dissen aTW, den 30. September 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Ulrich Strakeljahn

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

228

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bersenbrück (Feuerwehrorganisationssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück beschlossen:

§ 1
Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bersenbrück. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Gehrde, Kettenkamp, Rieste sowie im Bersenbrücker Ortsteil Talge unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Ankum und Bersenbrück sind als Schwerpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Alfhausen und Rieste sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

Die Ortsfeuerwehren Gehrde, Kettenkamp und Talge sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Bersenbrück erlassene „Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück“ zu beachten.

§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Bersenbrück erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück“ zu beachten.

§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von max. sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
   1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
   2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
   3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5
Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Ein

satz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus
a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Funkwartin oder dem Funkwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von max. sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von max. sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6
Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus
a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von max. sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Anga-

be der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
   a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
   b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
   c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8
Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Ab stimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9
Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich und persönlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde sowie Personen, die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden (Vollmitglied). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer für Einsätze in der Samtgemeinde regelmäßig zur Verfügung steht und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Kommune als Einwohnerin oder Einwohner angehört oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet

das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgter Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(5) Die Zuständigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 37 des Beamtengesetzes.

§ 10
Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können, wenn die Freiwillige Feuerwehr über eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11
Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12
Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13
Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Ausnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15
Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer

der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem Gemeindesicherheitsbeauftragten zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16
Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austrittserklärung
   b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
   c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
   d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
   e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
   f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
   a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
   b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
   a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
   b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
   a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
   b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
   c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
   d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
   e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
   f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilli-

gen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Feuerwehr in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 19.03.2015 außer Kraft.

Bersenbrück, den 27.09.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
i. V. A. Güttler
Erster Samtgemeinderat

229

Anordnung
des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach, Gemeinde Essen, Landkreis Cloppenburg

Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit für Teile der Gemeinde Essen die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 2741 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Essen(Oldenburg), Gemarkung Essen, Fluren: 27-28 (teilweise), 29-40, 42 (ganz) sowie 41, 43, 44, 46, 47 und 51 (jeweils teilweise).

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d. h. mit den Anlagen A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und B (Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte sowie Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

Gemeinde Essen (Bauamt), Marktstraße 5, 49632 Essen (mit einer Karte im Maßstab 1:8000 und einer Gebietskarte im Maßstab 1:25.000), Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage, Stadt Löningen, Lindenallee 3, Zimmer 2.16 (Alter Bahnhof), 49624 Löningen, Gemeinde Bakum, Kirchstraße 3, 49456 Bakum, Gemeinde Cappeln, Am Markt 3, 49692 Cappeln, Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup; Samtgemeinde Artland, Markt 1, 49610 Quakenbrück (jeweils mit einer Gebietskarte).

Darüberhinaus wird der Beschluss im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück veröffentlicht.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen **„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Calhorner Mühlenbach“**. Sie hat ihren Sitz in Bevern.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I, S. 1294), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung
Im Flurbereinigungsverfahren Calhorner Mühlenbach sollen neben der Auflösung von Landnutzungskonflikten auch die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der

landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen und die agrarstrukturellen Mängel wie das teilweise unzureichend befestigte Wegenetz und die Besitzzersplitterung minimiert werden, so dass vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein Beitrag zur Stärkung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird. Die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe soll gesteigert und das landwirtschaftliche Einkommen verbessert werden. Mit der Entflechtung von Nutzungskonflikten soll sich die Situation der Betriebe verbessern, woraus sich Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der 2017 gebildete Arbeitskreis Flurbereinigung intensiv mit der Neugestaltung des Verfahrensgebietes auseinandergesetzt und unter Moderation des ArL Weser-Ems, Standort Oldenburg, als Flurbereinigungsbehörde ein Maßnahmenkonzept (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet.

Da die Nutzflächen der landw. Betriebe z.T. von Süd bis Nord über das geplante Verfahrensgebiet verteilt sind, besteht ein hoher Bedarf an Zusammenlegung, um zu besser wirtschaftlich nutzbaren Flächeneinheiten zu gelangen. Auch entspricht der Zuschnitt der landw. Flächen in vielen Bereichen nicht den Anforderungen an eine moderne maschinelle Landwirtschaft. Zu deren Bewirtschaftung besteht hier ein Bedarf an besser gestalteten Nutzflächen. So ist auch vorgesehen, im Eschbereich die Schlaglängen möglichst zu verdoppeln.

Zerstreut liegende Besitzstücke erfordern bei der Bewirtschaftung einen relativ hohen Arbeitsaufwand und erhebliche Produktionskosten. Durch Neuordnung und Zusammenlegung

der Flächen soll die Wirtschaftskraft der Betriebe verbessert und damit ihre Entwicklungsfähigkeit ermöglicht werden.

Auch der Zustand vieler Wege genügt hinsichtlich heutiger Achslasten und insbesondere der Wegebreiten nicht mehr den gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen. Hier ist ein verstärkender Wegebau in breiterer Ausführung erforderlich, weitestgehend auf vorhandenen Trassen. Durch die Aufhebung überflüssiger Wege, die größeren Schlaglängen z.Z. noch entgegenstehen, ist die Wirtschaftskraft der landw. Betriebe noch weiter zu steigern.

Im Flurbereinigungsgebiet Calhorner Mühlenbach, sollen auch konkurrierende Nutzungsansprüche aufgrund sich überschneidender Ansprüche an Grund und Boden durch ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement aufgelöst werden.

Zur Erreichung der Ziele nach der EU-WRRL hat die Hase-Wasseracht (HWA) im Jahre 2013 einen Gewässerentwicklungsplan für den Calhorner Mühlenbach aufgestellt. Die HWA kann im Flurbereinigungsverfahren Flächen zur Realisierung ihrer raumbeanspruchenden Planung dort erwerben, wo sie verfügbar sind. Über die Bodenordnung sollen die Flächen durch ein geschicktes Bodenmanagement so ausgewiesen werden, dass die Ziele erreicht werden können und in diesen Lagen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach § 78a WHG (Überschwemmungsgebiete) und § 58 Abs. 2 NWG bzw. § 38 WHG (Bewirtschaftungsabstand Gewässer 2. Ordnung) künftig entfallen.

Die geplanten großen Infrastrukturmaßnahmen in diesem Raum wie z.B. der Bau der 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen im Gemeindegebiet Essen und der Ausbau bzw. die Neutrassierung der E233 zu einer autobahnähnlichen Straße führen zu einem erheblichen Kompensationsbedarf in der Region. In zufälliger Lage erworbene Kompensationsflächen führen zu Konflikten mit der Landwirtschaft und stören die Entwicklung dieser Betriebe. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist eine Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche vorgesehen. So sollen dieser sowie evtl. weiterer Kompensationsbedarf am Calhorner Mühlenbach in einem Kompensationspool optimiert gebündelt werden, was durch weitere Effizienz-, Dynamik- und Pufferfaktoren zu einer Reduzierung des Flächenverbrauches führen kann, analog der Regelung am Löninger Mühlenbach.

Insgesamt sollen sich die landwirtschaftlichen Betriebe mit der Entflechtung der Nutzungskonflikte besser entwickeln können.

Die Gemeinde Essen hat in ihrem Flächennutzungsplan östlich von Bevern eine Ortsentlastungsstraße ausgewiesen, um den Ort vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Eine Entscheidung über die konkrete Trasse ist noch nicht gefallen. Bei entsprechender Planungsreife und Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen soll diese Baumaßnahme in diesem Flurbereinigungsverfahren unterstützt werden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen sollen das Gesamtvorhaben abrunden.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist und dass voraussichtlich alle austauschbaren Grundstücke der betroffenen Landwirte einbezogen sind.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 17.09.2019 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten umfassend aufgeklärt. Die Gemeinde Essen, der Landkreis Cloppenburg, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und ebenfalls gehört worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Calhorner Mühlenbach durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Im Vorfeld dieser Anordnung sind unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg, in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis aus künftigen Flurbereinigungsteilnehmern, mit der Gemeinde Essen sowie Vertretern diverser Träger öffentlicher Belange seit dem Jahr 2018 Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet erarbeitet worden.

Danach sind für das Verfahren Calhorner Mühlenbach u.a. Investitionen im Wirtschaftswegebau vorgesehen, die durch Zuwendungen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Diese setzen sich aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ und des ELER-Fonds zusammen, die vom Land Niedersachsen über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg, gewährt werden.

Die aktuelle Förderperiode des ELER-Fonds endet im Jahre 2020. In den folgenden 3 Jahren können noch EU-Mittel aus der gegenwärtigen Förderperiode bewilligt werden. Es ist ungewiss, wie die Mittelausstattung in der Folgeperiode ausfallen wird, zumal mit dem Brexit weitere Unsicherheiten auftreten.

Es ist daher zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbaubeginn (Vorstandswahl, Einrichtung einer Flurbereinigungskasse und Bewilligung von Zuwendungen an die Teilnehmergemeinschaft, Aufstellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich im Jahre 2019 und 2020 zu schaffen und mit dem Ausbau alsbald danach im Jahre 2021 zu beginnen, weil die Finanzierung ganz maßgeblich auf eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln abgestellt ist und sich für die Zukunft große Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Finanzsituation ergeben. Die Förderung durch die EU ist begrenzt, die Entwicklung des Bundes- und des Landeshaushalts ist nicht absehbar.

Im Flurbereinigungsverfahren Calhorner Mühlenbach könnten sonst notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden.

Der Ausbau mit EU-Mitteln aus dem PFEIL-Programm 2014 - 2020 ist somit erforderlich, um die Finanzierung insgesamt sicherzustellen und die Gesamtplanung sowie damit verfolgte Verfahrensziele nicht zu gefährden. Je eher mit dem Ausbau

begonnen wird, desto eher entstehen für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die Allgemeinheit die angestrebten erheblichen wirtschaftlichen Vorteile. Die Maßnahmen vor Ort sind dringlich.

Diese Interessen überwiegen folgerichtig gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe. Die Voraussetzungen für die Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr.1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Az.: 4.1.2-611-2715/0.3

Oldenburg, den 26.09.2019

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
i. A. Fabian

230

Jahresabschluss 2014
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kalker Rudel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2014 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

231

Jahresabschluss 2015
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker	Rudel
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2015 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

232

Jahresabschluss 2016
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 28. Februar 2018

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker	Rudel
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.02.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen, die Jahresabschlüsse der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2016 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

233

Jahresabschluss 2017
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. “

Osnabrück, 26.März 2019

FIDES Rudel Schäfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalker	Rudel
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 32 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.08.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Hartmann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

234

Betriebssatzung
des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 19.09.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Iburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 110.000,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

1. die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Entsorgungsgebiet des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg anfallenden Abwassers gem. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetztes (NWG), sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Abfälle,

2. die Sammlung und geregelte Ableitung des im Gebiet des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg anfallenden Niederschlagswassers

3. als Nebengeschäft, die Erzeugung von Strom mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage und einer Mikrogasturbine an dem Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiterin / Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

4. der Personaleinsatz.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Bad Iburg bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 Eig-BetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Rates

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Erfolgsplan); § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen

5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000.00 Euro übersteigt,

6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,

7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,

8. den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter kann sein Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bad Iburg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Iburg zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bad Iburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserwerk vom 13.12.2012 einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzung vom 15.05.2015 außer Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019

Stadt Bad Iburg
(Siegel) Niermann
Die Bürgermeisterin

Betriebssatzung
des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 19.09.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb Wasserwerk wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig undfinanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Iburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wasserwerk der Stadt Bad Iburg".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiterin / Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Bad Iburg bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 Eig- BetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Rates.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Erfolgsplan); § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000.00 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,
7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,
8. den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleiterin / Der Betriebsleiter kann sein Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bad Iburg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Iburg zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bad Iburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerk vom 13.12.2012 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019

Stadt Bad Iburg
(Siegel) Niermann
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

236

Jahresabschluss 2018
Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Datum vom 30. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. […]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16. September 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 548.779,36 € wird ein Betrag von 375.199,84 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 173.579,52 € soll als Erneuerungsrücklage in die zweckgebundene Rücklage und in Höhe von 2.120,46 € in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

237

Jahresabschluss 2018
Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, hat mit Datum vom 19. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 HGRG.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Das Wasserwerk wird wirtschaftlich geführt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und dass die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes vermittelt. […]

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13. August 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -22.240,13 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

238

Jahresabschluss 2018

Kur- und Grundstücksbetrieb der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Datum vom 30. Juli 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Kur- und Grundstückbetriebs der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kur- und Grundstücksbetriebs der Stadt Bad Iburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. […]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ […]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 10. September 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Jahresabschluss 2018 einschließlich Lagebericht für den Kur- und Grundstücksbetrieb der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -280.403,62 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadt Bad Iburg hat bereits 300.000 € für das Geschäftsjahr 2018 in die Rücklage eingezahlt.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresbericht des Kur-

und Grundstücksbetriebes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.10.2019 bis 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 20.09.2019

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
(Siegel) Niermann

239

Verordnung
über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Bad Laer

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlüSpG) vom 17.12.2017 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Mindestabstand

Zwischen Spielhallen im Sinne des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlüSpG) ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Bad Laer ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2
Bestandsschutz

Für Spielhallen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag erhalten haben, gilt Bestandsschutz.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 01.10.2019

Gemeinde Bad Laer
(Siegel) Avermann
Bürgermeister

240

Satzung
der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019 (Gültig ab dem 01.01.2020)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69, 69a, 69b, 70, 70a und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 12.09.19 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Märkte
§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten
§ 3 Marktaufsicht
§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen
§ 5 Teilnahme an den Märkten
§ 6 Zulassung von Anbietern
§ 7 Zuweisung von Standplätzen
§ 8 Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen
§ 9 Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 10 Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten
§ 11 Verhalten von Besuchern auf Märkten
§ 12 Reinhaltung der Marktplätze
§ 13 Haftung
§ 14 Marktgebühren
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten

Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

§ 1
Märkte

Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt insbesondere folgende Märkte als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen, die durch diese Satzung wie folgt festgesetzt werden:

a) Hüttenmarkt
b) Kloster Klipp
c) Holzhauser Kirmes
d) Oeseder Kirmes

Im nachfolgenden Text als „Märkte“ bezeichnet.

§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die nach § 69 GewO festgesetzten Märkte der Stadt Georgsmarienhütte gelten die in der Anlage aufgeführten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

(2) Soweit in Ausnahmefällen vorrübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

§ 3
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht auf den Märkten hat die Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich II, Ordnungs- und Gewerbeabteilung.

(2) Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.

(3) Den Anordnungen des eingesetzten Personals ist Folge zu leisten und jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.
Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihm/r gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf Märkten dürfen nur Schaustellungen im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Von der Zulassung sind ausgenommen:
a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,
b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren.

§ 5
Teilnahme an den Märkten

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

(2) Die Stadt Georgsmarienhütte kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt- je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt- untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 6
Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Georgsmarienhütte. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;
b) der/die Marktbeschicker/in eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;
c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
der/die Marktbeschicker/in trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;
d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Die „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Georgsmarienhütte“ in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.

(4) Anträge auf Zulassung von Fahrgeschäften zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind jeweils bis zum 15. November des Vorjahres schriftlich zu stellen.

(5) Anträge auf Zulassung (außer Fahrgeschäfte) zum Hüttenmarkt, Kloster Klipp, Holzhauser Kirmes und Oeseder Kirmes sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich zu stellen.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist oder
e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt.
f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7
Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von der Stadt Georgsmarienhütte zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Die Stadt Georgsmarienhütte bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

§ 8
Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Betriebs-/Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie die Platzoberfläche und den Untergrund des Marktbereiches nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an baulichen Anlagen, an Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzeinrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.

(5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(6) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(7)

§ 9
Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.

(2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf
   a) auf den Hüttenmarkt frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 19.00 Uhr
   b) auf die Kloster Klipp frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 14.00 Uhr
   c) auf die Holzhauser Kirmes frühestens am Mittwoch vor der Veranstaltung ab 19.00 Uhr
   d) auf die Oeseder Kirmes
      - Parkplatz Potthoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße sowie Rathausplatz frühestens am Montag vor der Veranstaltung ab 08.00 Uhr
      - Parkplatz hinter dem Rathaus frühestens am Dienstag vor der Veranstaltung ab 20.00 Uhr
      - Oeseder Straße frühestens am Donnerstag vor der Veranstaltung ab 16.00 Uhr

   begonnen werden.

(3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf
   a) dem Hüttenmarkt, der Kloster Klipp und der Holzhauser Kirmes frühestens um 20.30 Uhr

   b) der Oeseder Kirmes frühestens um 22.00 Uhr begonnen werden.

(4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Spieltag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.

(5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussels und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.

(6) Sämtliches Betriebseigentum ist bis zum Ablauf des Tages, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

§ 10
Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahren des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Georgsmarienhütte zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt wird, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(4) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Die Teilnehmer tragen die Verkehrssicherungspflicht während der Benutzungsdauer für den Geschäftsbetrieb auf dem zugewiesenen Standplatz.

(5) Es ist unzulässig

   a) Waren im Umhergehen anzubieten,
   b) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen (es sind höchstens 60 db(A) erlaubt).
   c) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen,
   d) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle

(6) Jeder Nutzungsberechtigte der Standfläche hat auf Verlangen des beauftragten städtischen Bediensteten den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage gegenüber der beauftragen Fachfirma zu erbringen.

(7) Die Bedingungen für die Einleitung in den öffentlichen Schmutzkanal richten sich nach den Bestimmungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte.

(8) Die Teilnehmer der Oeseder Kirmes, die mit ihren Wohnwagen auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen stehen, haben ihre Abwasserschläuche an die gekennzeichneten Abwasseranschlüsse anzuschließen. Ein Nichtbefolgen kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes zur Folge haben.

(9) Schäden, die durch die nicht sachgerechte Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser/Abwasser) der Teilnehmer entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

§ 11
Verhalten von Besuchern auf Märkten

(1) Der Verhaltensbereich ist auf das jeweilige Marktgelände sowie auf einen Umkreis von 200 Metern um das Marktgelände begrenzt.

(2) Besuchern ist untersagt
   a) Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
   b) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen;
   c) erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder technische Bereiche hinter den Geschäften zu betreten.

§ 12
Reinhaltung der Marktplätze

(1) Die Standplätze müssen nach Marktende sauber verlassen werden.

(2) Die Standbetreiber sind verpflichtet, eine tägliche Reinigung der zugewiesenen Standfläche in einem Umkreis von drei Metern vorzunehmen. Wird diese Fläche nicht ordnungsgemäß gereinigt, kann eine Reinigung durch den Bauhof der Stadt Georgsmarienhütte angeordnet werden. Diese Kosten werden dem jeweiligen Betreiber in Rechnung gestellt.

§ 13
Haftung

Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.

Die Teilnehmer haften für alle Schäden, die von ihm/ihr oder von Beschäftigten oder durch Lieferanten, auf dem Marktbereich verursacht werden. Die Teilnehmer stellen die Stadt Georgsmarienhütte insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern dieser nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.
Zur Deckung von Schäden haben die Teilnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.
Die Stadt Georgsmarienhütte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14
Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019 (gültig ab dem 01.01.2020) erhoben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot in dieser Satzung über

   a) die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4 Abs. 1 bis 2,
   b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 7 Satz 3,
   c) die Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 6,
   d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 9 Abs. 1 bis 6,
   e) das Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten nach § 10 Abs. 3 – 6 oder Abs. 8,
   f) das Verhalten von Besuchern auf Märkten nach § 11 Abs. 2,
   g) die Reinhaltung der Marktplätze nach § 12 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte) vom 14.12.2017 außer Kraft.
Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 12.09.2019

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Die Bürgermeisterin
Bahlo

Anlage zu § 2 Abs.1 der Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte vom 12.09.2019 (Gültig ab dem 01.01.2020)

Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

für

a) Hüttenmarkt

Marktplatz: Hindenburgstraße Nr. 3 bis Nr. 30 in Alt-Georgsmarienhütte (Siehe Plan 1)

Markttag: Der Hüttenmarkt findet grundsätzlich im Frühjahr statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit:	Freitags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Samstags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr

b) Kloster Klipp

Marktplatz: Kreuzung Am Markt / Glückaufstraße in Kloster Oesede (Siehe Plan 2)

Markttag: Die Kloster Klipp findet grundsätzlich am Wochenende nach Fronleichnam statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten.
Sie beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit:	Freitags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Samstags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr

c) Holzhauser Kirmes

Marktplatz: Sutthauser Straße Nr. 30 bis Nr. 49 in Holzhausen (Siehe Plan 3)

Markttag: Die Holzhauser Kirmes findet grundsätzlich am Wochenende vor der Oeseder Kirmes im September statt und wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten.
Sie beginnt freitags und endet montags.

Öffnungszeit:	Freitags	18.00 bis 24.00 Uhr
	Samstags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
	Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Montags	14.00 bis 24.00 Uhr

d) Oeseder Kirmes

Marktplatz: Parkplatz hinter dem Rathaus, Parkplatz Potthoffs Feld, Graf-Stauffenberg-Straße, Straße Am Rathaus, Roter Platz vor dem Rathaus und Oeseder Straße (Siehe Plan 4)

Markttag: Die Oeseder Kirmes findet grundsätzlich im September statt und wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten.
Sie beginnt freitags und endet montags.

Öffnungszeit:	Freitags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
	Samstags	14.00 bis 01.00 Uhr des Folgetages
	Sonntags	14.00 bis 24.00 Uhr
	Montags	14.00 bis 24.00 Uhr

Sofern von der Stadt Georgsmarienhütte auf der Oeseder Kirmes ein Standplatz für ein Festzelt zugewiesen wurde, gilt für den Zeltbetrieb am **Freitag** und **Samstag** – abweichend von den vorgenannten Öffnungszeiten eine **um maximal zwei Stunden verlängerte Öffnungszeit.**

Plan 1 Hüttenmarkt

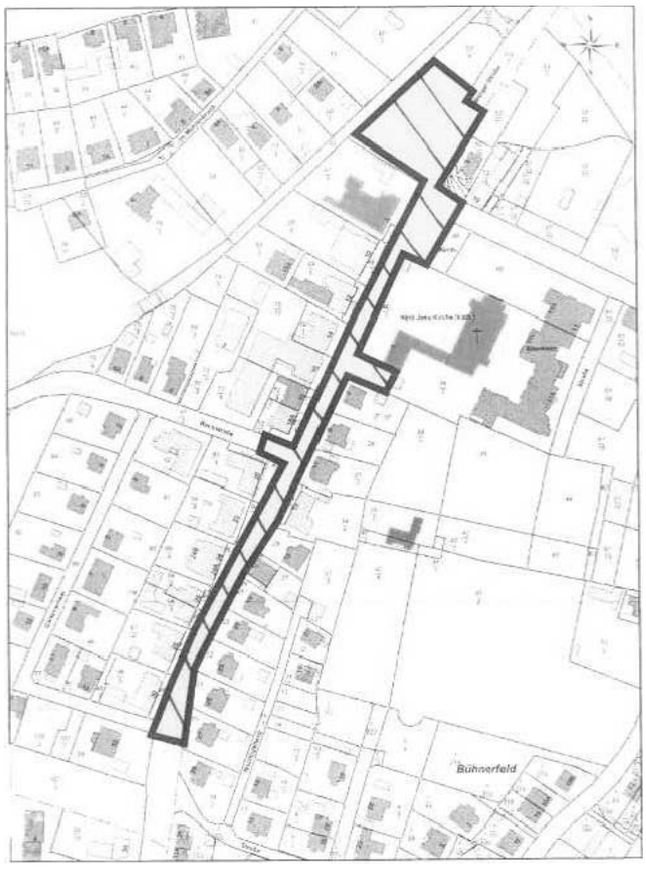

Plan 2 Kloster Klipp

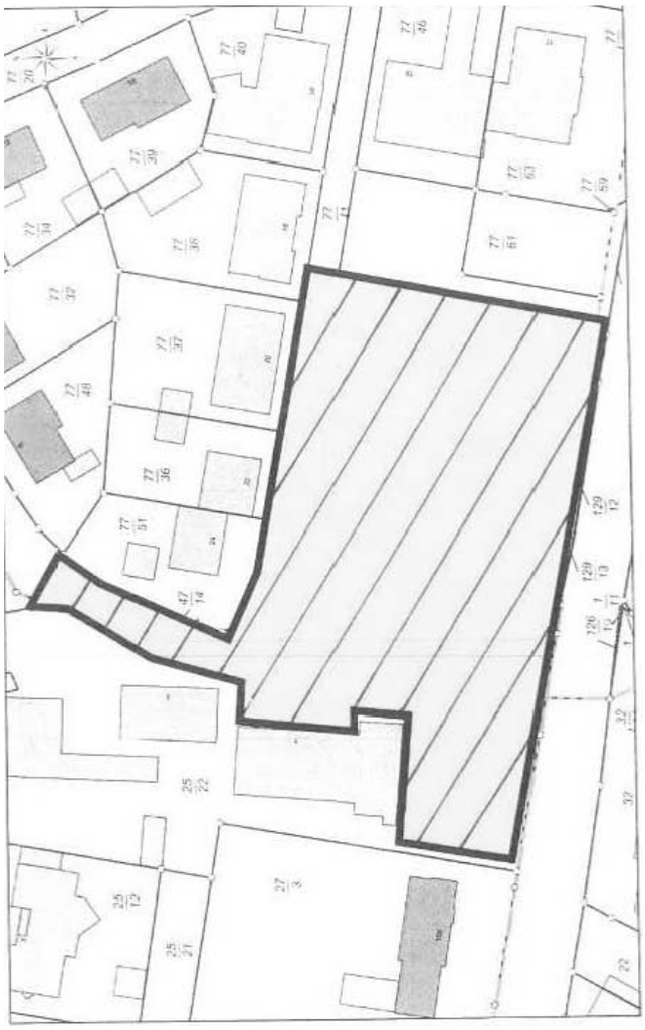

Plan 3 Holzhauser Kirmes

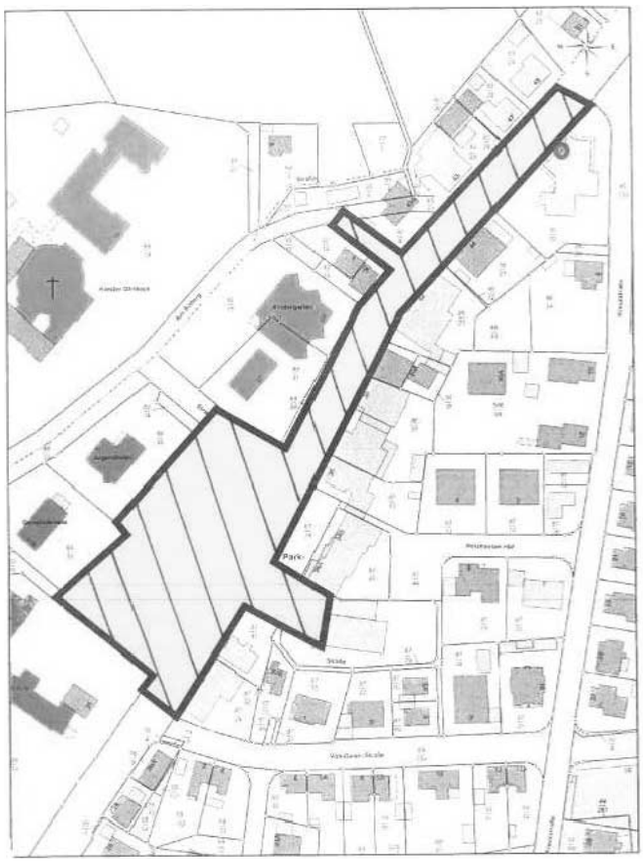

Plan 4 Oeseder Kirmes

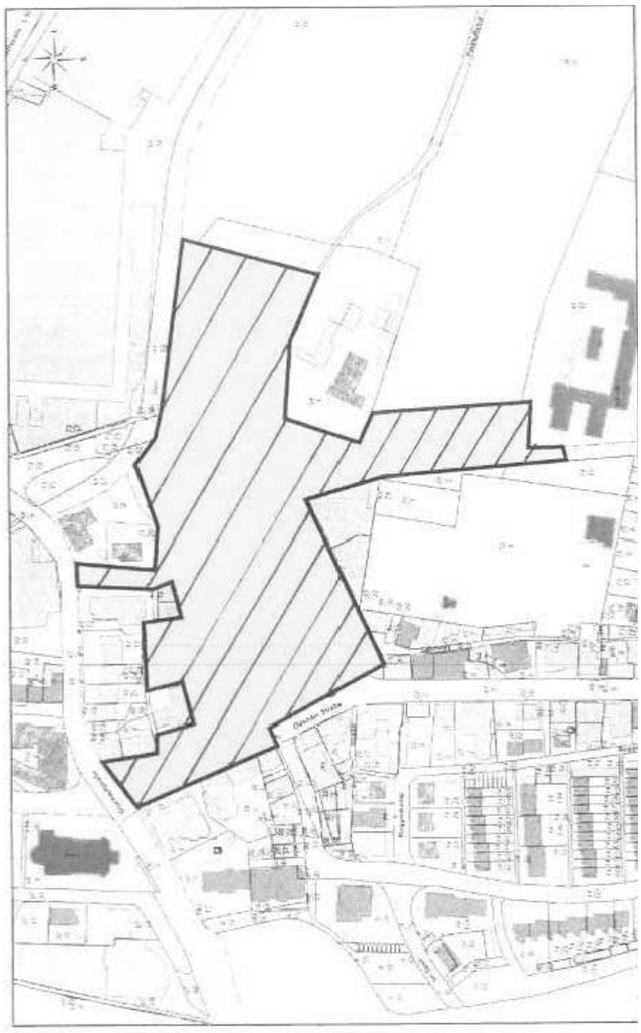

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

241

Satzung

der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019 (Gültig ab dem 01.01.2020)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 70); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 60b, 68, 68a, 69, 69a, 69b, 70, 70a und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Definition Märkte

Zu den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte im Sinne dieser Satzung gehören Volksfeste und Jahrmärkte, die im nachfolgenden Text als „ Märkte“ bezeichnet werden.

§ 2
Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten in der Stadt Georgsmarienhütte und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen, Anlagen 1 – 4, erhoben, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.
Ist eine anderweitige Vergabe an ein vergleichbares Geschäft noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbeschicker Verwaltungsgebühren i.H.v. 10 % der ursprünglich festgesetzten Marktgebühr zu zahlen.

(4) Für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mit erhöhtem Aufwand, beim Kassieren von Barbeträgen von Standgebühren während der Veranstaltungen, können zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Georgsmarienhütte auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetztes (NVwKostG) erhoben werden.
Für Geschäfte die im Nachhinein zugelassen werden, entfällt diese Gebühr.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Flächen der Märkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Märkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach den Quadratmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Angefangene m² werden auf volle m² aufgerundet.
Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz nicht benutzt, vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung (Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

(4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten, durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, verzichtet werden.

(5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

(6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung des Marktes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.

(7) Bei Verstößen gegen § 9 Abs. 6 der Marktordnung für Volksfeste und Jahrmärkte ist die in der Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung genannte Gebühr zu entrichten.

(8) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5
Versorgung

Der Stromverbrauch wird über eine durch die Stadt Georgsmarienhütte beauftragte Elektrofirma direkt mit den Schaustellern abgerechnet.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu den in den schriftlichen Platzzusagen genannten Terminen fällig. Hierüber hat der Beschicker auf Verlangen einen geeigneten Nachweis über die fristgerechte Zahlung zu erbringen. Bei nicht fristgerechter Zahlung/Gutschrift auf das Konto der Stadtkasse kann der Beschicker sein Anrecht auf den zugesagten Platz verlieren. Die Bindung der Stadt Georgsmarienhütte an die Zulassung kann entfallen und der Platz kann daraufhin anderweitig vergeben werden.

(2) Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt und kein Ersatzbeschicker gefunden, werden die von der Stadt festgesetzten Gebühren fällig.
Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.
Ist eine anderweitige Vergabe an ein vergleichbares Geschäft noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbeschicker Verwaltungsgebühren i.H.v. 10 % der ursprünglich festgesetzten Marktgebühr zu zahlen.

(3) Bei Barzahlung ist die jeweilige Tagesgebühr für den ge-

samten Marktzeitraum während der Veranstaltung an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten.
Diese ist bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 7
Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren auf Antrag, abweichend vom Gebührentarif, in besonders gelagerten Fällen sowie aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)“ vom 14.12.2017 außer Kraft.

Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 12.09.2019

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Die Bürgermeisterin
Bahlo

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019

Gebührentarif Hüttenmarkt

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Hüttenmarkt“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

1) Ausschankbetriebe:
Getränke- u. Cocktailstände
für die ersten 50 m² pro m² 3,15 €
für die Restfläche pro angefangenen m² 1,10 €

2) Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.
je angefangenen m² 2,90 €

3) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,
je angefangenen m² 2,20 €

4) Vergnügungsbetriebe:
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u. ä.
für die ersten 25 m²
pro m² 2,20 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,60 €

5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte
für die ersten 150 m²
pro m² 0,60 €
für weitere 100 m²
pro m² 0,50 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,45 €

6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten
für die ersten 50 m²
pro m² 0,60 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,40 €

7) Zelte
Schank-, Tanz- und Kuchenzelte u. ä. pro m² 0,50 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet. Jedoch mindestens pro Stand und Markttag pauschal 14,50 €

8) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken

a) Ausschankbetriebe
(Getränke- u. Cocktailstände)
pauschal /Tag 43,00 €

b) Imbissbetriebe
pauschal/Tag 14,50 €

c) Verkaufsgeschäfte
pauschal/Tag 14,50 €

d) Vergnügungsbetriebe
bis zu einer Größe von 30 m²;
pauschal/Tag 15,00 €
ab einer Größe von mehr als 30 m²;
pauschal/Tag 25,50 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

Anlage 2
zur
Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019

Gebührentarif Kloster Klipp

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Kloster Klipp“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

1) Ausschankbetriebe:
Getränke- u. Cocktailstände
für die ersten 50 m²
pro m² 3,15 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 1,10 €

2) Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.
je angefangenen m² 2,60 €

3) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,
je angefangenen m² 2,00 €

4) Vergnügungsbetriebe:
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u.ä.
für die ersten 25 m²
pro m² 1,90 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,50 €

5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte
für die ersten 150 m²
pro m² 0,60 €
für weitere 100 m²
pro m² 0,50 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,45 €

6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten
für die ersten 50 m²
pro m² 0,50 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,30 €

7) Zelte
Schank-, Tanz- und Kuchenzelte u. ä.
pro m² 0,40 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet. Jedoch mindestens pro Stand und Markttag pauschal 13,00 €

8) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken

e) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)
pauschal /Tag 38,00 €

f) Imbissbetriebe
pauschal/Tag 13,00 €

g) Verkaufsgeschäfte
pauschal/Tag 13,00 €

h) Vergnügungsbetriebe
bis zu einer Größe von 30 m²;
pauschal/Tag 13,50 €
ab einer Größe von mehr als 30 m²;
pauschal/Tag 22,50 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

Anlage 3
zur
Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte (Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte) vom 12.09.2019

Gebührentarif Holzhauser Kirmes

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Holzhauser Kirmes“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

1) Ausschankbetriebe:
Getränke- u. Cocktailstände
für die ersten 50 m²
pro m² 3,15 €

für die Restfläche
pro angefangenen m² 1,10 €

2) Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.
je angefangenen m² 2,90 €

3) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,
je angefangenen m² 2,20 €

4) Vergnügungsbetriebe:
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u.ä.
für die ersten 25 m²
pro m² 2,20 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,60 €

5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahrgeschäfte
für die ersten 150 m²
pro m² 0,60 €
für weitere 100 m²
pro m² 0,50 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,45 €

6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten
für die ersten 50 m²
pro m² 0,60 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,40 €

7) Zelte
Schank-,Tanz- und Kuchenzelte u. ä.
pro m² 0,50 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet. Jedoch mindestens pro Stand und Markttag pauschal 14,50 €

8) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken

i) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)
pauschal /Tag 43,00 €

j) Imbissbetriebe
pauschal/Tag 14,50 €

k) Verkaufsgeschäfte
pauschal/Tag 14,50 €

l) Vergnügungsbetriebe
bis zu einer Größe von 30 m²;
pauschal/Tag 15,00 €
ab einer Größe von mehr als 30 m²;
pauschal/Tag 25,50 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

Anlage 4
zur
Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte
(Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)
vom 12.09.2019

Gebührentarif Oeseder Kirmes

(zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste und Jahrmärkte)

Die Standgebühren auf öffentlichen Flächen auf dem städtischen Markt „Oeseder Kirmes“ betragen je Markttag der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe:

1) Ausschankbetriebe:
Getränke- u. Cocktailstände
für die ersten 50 m²
pro m² 4,50 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 1,50 €

2) Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Gyros, Grillschinken, Reibekuchen, Fisch & Meeresspezialitäten, Wurst- u. Schinkenwagen, China-Imbiss, Champignons, Kartoffelhaus, Gemüse, Wraps, u.ä.
je angefangenen m² 3,40 €

3) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- u. Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Eis, Crêpes, Waffeln, Churros, Schmalzkuchen, Brezeln, Süßwaren, Schmuck- u. Lederwaren, Spielwaren, Luftballone, Blumen, Handarbeiten, Textilien u. ä.,
je angefangenen m² 2,65 €

4) Vergnügungsbetriebe:
Schießwagen, Bogenschießen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Ballwerfen, Angeln, Fröschespiel, Greifer, Blumenpflücken, Verlosungen u.ä.
für die ersten 25 m²
pro m² 2,55 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,70 €

5) Fahr- und Laufgeschäfte aller Art – außer Kinderfahr geschäfte
für die ersten 150 m²
pro m² 0,95 €
für weitere 100 m²
pro m² 0,85 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,75 €

6) Kinderfahrgeschäfte, Bungee, Ponyreiten
für die ersten 50 m²
pro m² 0,70 €

für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,50 €

7) Zelte
Schank-,Tanz- und Kuchenzelte
für die ersten 150 m²
pro m² 0,60 €
für die Restfläche
pro angefangenen m² 0,55 €

Für die Nrn. 1 – 7 wird die Standgebühr auf volle Euro gerundet. Jedoch mindestens pro Stand und Markttag pauschal 17,00 €

8) Nutzung Wohnwagenstellplatz
je Veranstaltung u. Beschicker 56,00 €

9) Umlagen auf konzessionierten Privatgrundstücken

m) Ausschankbetriebe (Getränke- u. Cocktailstände)
pauschal /Tag 50,00 €

n) Imbissbetriebe
pauschal/Tag 17,00 €

o) Verkaufsgeschäfte
pauschal/Tag 17,00 €

p) Vergnügungsbetriebe
bis zu einer Größe von 30 m²;
pauschal/Tag 18,00 €
ab einer Größe von mehr als 30 m²;
pauschal/Tag 30,00 €

Das Standgeld für private Flächen ist nicht in diesem Gebührentarif enthalten und wird mit dem Eigentümer direkt abgerechnet.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

242

Richtlinien
zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Georgsmarienhütte vom 12.09.2019 (Gültig ab dem 01.01.2020)

Präambel

Volksfeste oder Jahrmärkte der Stadt Georgsmarienhütte werden auf Grundlage der „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, und Jahrmärkte)“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen durch die Selbstbindung bei der Ermessensabwägung.

Vorrangiges Ziel ist es, die Volksfeste oder Jahrmärkte unter Berücksichtigung ihrer Tradition, mit einer größtmöglichen Attraktivität und Ausgewogenheit des Angebots der Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsart auszustatten, um die Veranstaltungen auf diesem Weg zu einem Publikumsmagneten und Wirtschaftsfaktor mit herausragender Bedeutung weiter zu entwickeln. Der besondere Charakter der Volksfeste/Jahrmärkte als unterhaltende familienorientierte Veranstaltungen ist zu erhalten, wobei Qualitätssicherung und Sicherheit erklärtes Veranstaltungsziel sind.

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie ist gültig für alle auf den Volksfesten / Jahrmärkten beworbenen Fahrgeschäfte.

1.2 Die Stadt Georgsmarienhütte ist berechtigt, die Anzahl der Fahrgeschäfte von Jahr zu Jahr neu festzulegen (Gestaltungsfreiheit).

2. Antragsverfahren

2.1 Für jedes Fahrgeschäft ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.

2.2 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

2.3 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

a) Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Veränderungen nach Abgabe der Bewerbung, wie z. B. Verkauf oder Verpachtung sind der Marktverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Versäumnisse können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

b) Genaue Bezeichnung des Fahrgeschäftes unter Beifügung je einer Fotographie vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht).

c) Mit der Bewerbung ist der Stadt Georgsmarienhütte eine Übersicht über die Eintrittspreise/Preiskategorien zu übersenden.

d) Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise.

e) Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:

- Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand (mit Aufbaumaßen)
- Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschl. angebauter Fassadenteile.
- Tiefe ohne Dachüberstand (Front)

f) Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und –sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.

g) Angaben über Stromanschlüsse (notwendige Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom).

h) Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwässer, z.B. Fäkalien).

i) Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.

j) Bei Neugeschäften ist zwei Monate vor Beginn der beworbenen Veranstaltung in geeigneter Form ein Nachweis vom Antragsteller vorzulegen über die betriebsbereite Fertigstellung des Neugeschäftes zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

k) Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

2.4 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillen der Stadt Georgsmarienhütte festgestellt, kann die Stadt Georgsmarienhütte geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

3. Bewerbungsausschluss

3.1 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Stadt Georgsmarienhütte, die Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Zahlung der Standgelder, Überschreitung der Sperrstunde) oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

4.1 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl; Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.

4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und –gestaltung den Vorstellungen der Stadt Georgsmarienhütte zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.

4.3 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.

4.4 Im Übrigen gelten die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.

4.5 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.6 Die Stadt Georgsmarienhütte ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz zu verändern.

4.7 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.

4.8 Wird der zugeteilte Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Stadt Georgsmarienhütte über den freien Restplatz verfügen.

4.9 Jeder Schausteller hat sich an Aktionstagen, wie z. B. dem Familientag mit reduzierten Preisen zu beteiligen.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt Georgsmarienhütte berechtigt, die Gesamtzahl der Fahrgeschäfte zu begrenzen.

5.2 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Größe oder Ausstattung eine besondere Anziehungskraft ausüben.
Ansonsten orientiert sich die Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des beworbenen Betriebes.

5.3 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes oder der Präsentation attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.

5.4 Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen für die Fahrgeschäfte mindestens 25% an Neubeschickern / Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubeschicker / Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Fahrgeschäft oder als Betreiber eines Fahrgeschäftes nicht zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war.

5.5 Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die auf den Veranstaltungen der Stadt Georgsmarienhütte bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.

5.6 Der Vorrang „bekannt und bewährt“ verliert seine Gültigkeit, soweit nach Ziffer 5.4 im Gesamtaufbau der Veranstaltung kein Neubeschicker /Neubewerberanteil von in der Regel 15 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.

5.7 Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Bewerber trotz vorliegender Ausschlussgründe gem. Ziff. 3.1 zunächst berücksichtigt wurde. Diesem wäre ein nicht von Ausschlussgründen betroffener gleichwertiger Bewerber vorzuziehen.

5.8 Sollte trotz Anwendung aller vorausgegangener Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, entscheidet das Los.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Richtlinien treten in Kraft mit Wirkung für die Volksfeste und Jahrmärkte, die ab dem Jahr 2020 stattfinden.

Georgsmarienhütte, 12.09.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Bahlo
Bürgermeisterin

243

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 75 „St.- Reginenstift“ der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 75 „St.-Reginenstift“, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Das St. Reginenstift wurde 1892 als katholisches Krankenhaus gegründet und 1995 zu einem Altenpflege- und Wohnheim umgebaut. 2019 soll das Reginenstift durch Umbau, Abriss und Neubau modernisiert und erweitert werden. Aus diesem Grund wird das derzeitig gültige Planungsrecht für diesen Bereich zum neuen Bebauungsplan Nr. 75 „St. Reginenstift“ zusammengefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 75 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da das Vorhaben dem Ziel der Nachnutzung der Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ sowie der Erweiterung der Überbaubarkeit im bebauten Innenbereich der Stadt Fürstenau dient. Es ist damit als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren. Ferner wird die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens weder vorbereitet noch begründet. Außerdem sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung besteht bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm keine Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Fürstenauer Altstadt. Dort trifft die in West-Ost-Richtung verlaufende Verlängerung der „Großen Straße“, die „Buten-Porten“, auf die K 117, die im weiteren Verlauf in nordöstlicher Richtung „Wegemühlenweg“ und in südöstlicher Richtung Osnabrücker Straße“ heißt.

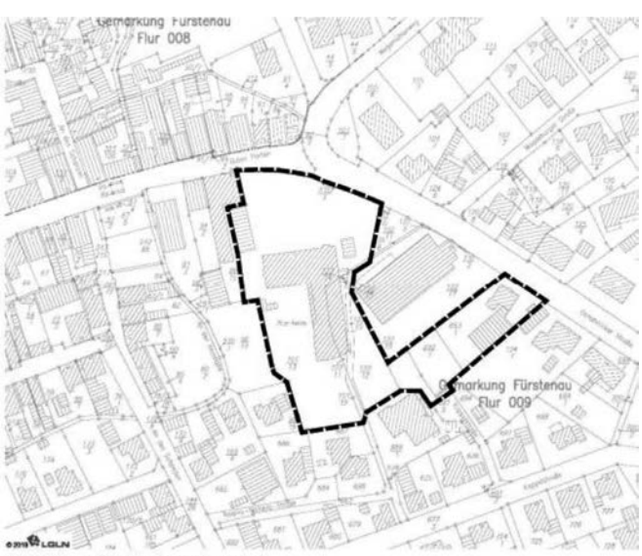

Abbildung 2: Geltungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 (unmaßstäblich).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 02.10.2019

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
(Siegel) Trütken

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2019

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.